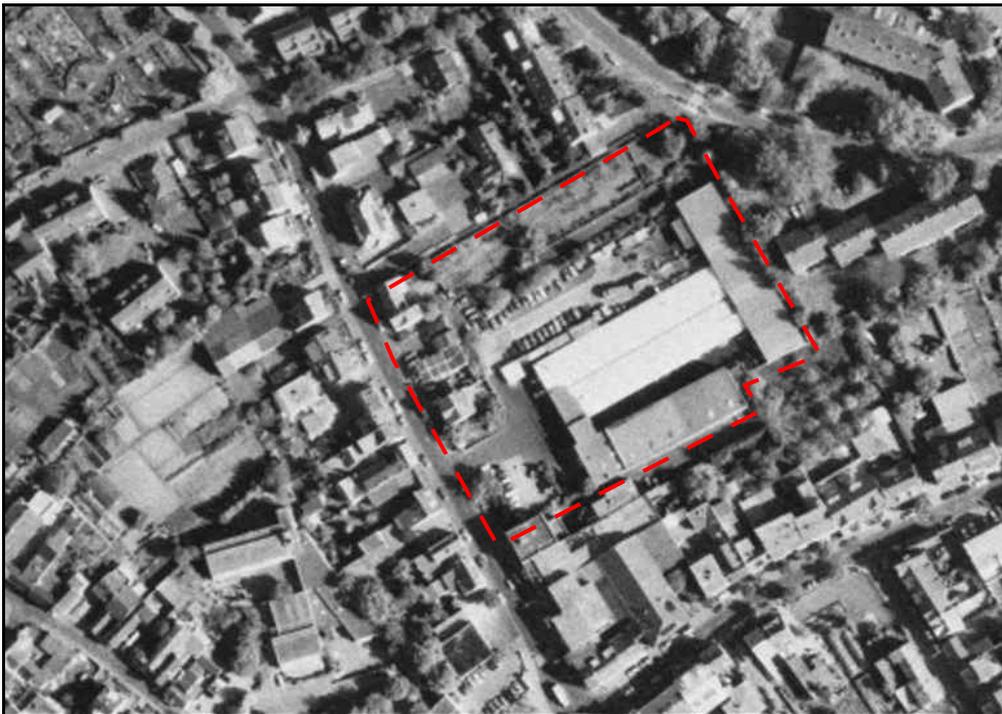


Faunistische Potenzialeinschätzung unter besonderer Berücksichtigung planungsrelevanter Arten im Bereich der Deutscherherrenstraße in Bonn

Im Auftrag: Ten Brinke Rheinland GmbH, Bonn

Projektbetreuung: Stephanie Kollmann

Bearbeiter:
Manfred Henf, Falko Fritsch



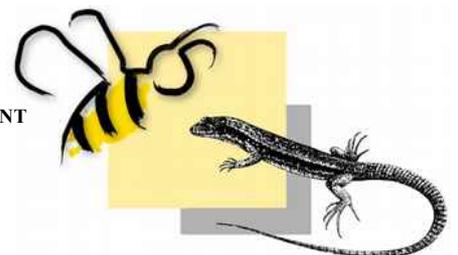
Luftbild 1: Lage des Betrachtungsfläche in Bonn im historischem Luftbild (1988-94).
- - - Betrachtungsfläche

In Kooperation

MANFRED HENF
BÜRO FÜR ÖKOLOGIE, KARTIERUNGEN
UND
FLÄCHENBEWERTUNGEN

FALKO FRITZSCH
BÜRO FÜR
ANGEWANDTE ÖKOLOGIE,
ARTENSCHUTZ & BIOTOPMANAGEMENT

OKTOBER 2020





Büroanschriften:

MANFRED HENF
BÜRO FÜR ÖKOLOGIE,
KARTIERUNGEN UND FLÄCHENBEWERTUNGEN
Talstraße 85 b

40822 Mettmann

Tel.:.....02104-1 36 82
mobil:.....01520-1 86 95 99
eMail:.....M.Henf@freenet.de

DIPL. BIOLOGE FALKO FRITZSCH
BÜRO FÜR ANGEWANDTE ÖKOLOGIE
ARTENSCHUTZ & BIOTOPMANAGEMENT
Falkenstraße 60

40699 Erkrath

Tel.:.....0211-1 67 42 07
mobil:.....0174-3 10 87 06
eMail:.....falkofritzsch@gmx.de

Mettmann im Oktober 2020

Manfred Henf

Falko Fritzsich



Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	5
2. Charakterisierung des Betrachtungs- und Untersuchungsobjekts.....	7
3. Methoden.....	10
3.1. Methodenkritik.....	10
4. Betrachtung des bekannten Artenspektrums und Ergebnisse der Begehung	11
5. Zusammenfassung und Prognose.....	15
6. Vorschläge zur Integration des Artenschutzes in die Planung.....	16
7. Literatur.....	18



Karten-, Luftbild-, Abbildung- und Fotoverzeichnis

Karten

<i>Karte 1: Lage der Betrachtungsfläche im Raum.</i>	<i>5</i>
<i>Karte 2: Lage der Betrachtungsfläche in Bonn.</i>	<i>7</i>

Luftbilder

<i>Luftbild 1: Lage der Betrachtungsfläche in Bonn im historischem Luftbild (1988-94)</i>	<i>1</i>
<i>Luftbild 2: Lage der Betrachtungsfläche in Bonn im Luftbild.</i>	<i>8</i>

Abbildungen

<i>Abb. 1: Schwegler Fledermaus-Fassadenquartier 1FQ ist aus witterungsbeständigem und atmungsaktivem Holzbeton gefertigt. Das Fassadenquartier hat eine Größe von: Höhe 60 x Breite 35 x Tiefe 9 cm und ist als Spaltenquartier geeignet. Die Befestigung erfolgt mit vier Schrauben. (Quelle: SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH).</i>	<i>16</i>
<i>Abb. 2 u. 3: Fledermauswandschalen aus witterungsbeständigem und atmungsaktivem Holzbeton. (Quelle: SCHWEGLER Vogelund Naturschutzprodukte GmbH und Hasselfeldt GmbH)</i>	<i>16</i>
<i>Abb. 4: In die Fassade integriertes Fledermausquartier. Von außen bleibt nur der schmale Einflug sichtbar. Ein Einsatz in unbeheizten Bereichen (z.B. bei Staffelgeschossen in umlaufenden Brüstungen) stellt die verminderte Wärmedämmung keinen Nachteil dar.</i>	<i>17</i>

Fotos

<i>Foto 1: Die Fläche stellt sich als nahezu vollständig geräumte Brache dar</i>	<i>9</i>
<i>Foto 2: Lediglich Pioniervegetation besiedelt die Bereiche, welche nicht befahren werden.</i>	<i>9</i>

Tabelle:

<i>Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5309-1.....</i>	<i>12</i>
--	-----------

Fotos aufgenommen von Manfred Henf, Mettmann



1. Einleitung

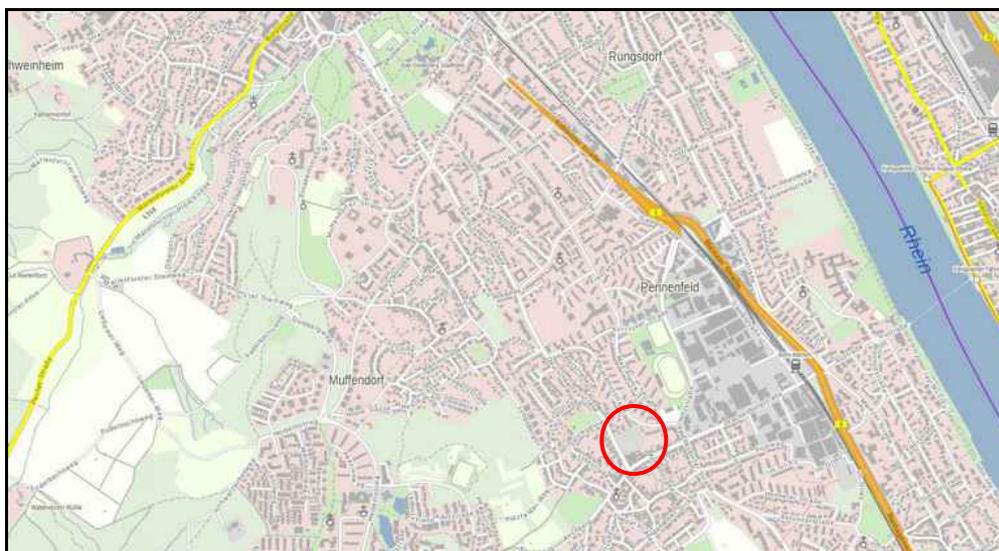
Mit Auftrag vom 13.10.2020 wurde das Büro des Verfassers mit einer gutachterlichen Stellungnahme zum möglichen Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Bereich einer Freifläche an der Deutschherrenstraße in Bonn von der Ten Brinke Rheinland GmbH, Bonn beauftragt.

Diese Stellungnahme betrachtet überschlägig eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Falle einer Nutzung der Freifläche zur Entwicklung einer Bebauung. Sie ist unterhalb einer vollumfänglichen Artenschutzrechtlichen Vorprüfung nach der Verwaltungsvorschrift Artenschutz angesiedelt und in diesem Falle nach Meinung der Verfasser ausreichend, da

in diesem Fall der Passus 2.2.2. (2.) in der VV-Artenschutz 2010 zum Tragen kommt:

"Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) verzichtet werden oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen. Zum Beispiel kann es ausreichen, die vermutlich betroffenen Arten durch eine Expertenbefragung (z. B. Biologische Stationen) und eine kombinierte Potenzial-Risiko-Analyse (d.h. ohne eine spezielle Kartierung) zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst (vgl. VV-Artenschutz, 06.06.2016 - 6 - BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, 9 A 14.07, „A 30, Bad Oeynhausen“, Rn. 54ff; BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008, 9 VR 10.07, „A4, Jena Leutratel“ Rn. 37)"

Die Einschätzungen und Prognosen beruhen auf einer Ortsbegehung am 07.09.2020 und der Betrachtung der für das Messtischblatt 5309 bekannten planungsrelevanten Arten. Darüber hinaus wurden planungsrelevante Arten mit einbezogen, welche nach Erfahrung und Meinung der Verfasser zu erwarten sind.



Karte 1: Lage der Betrachtungsfläche im Raum.



Bei einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten müssen in Folge einer Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) seit Beginn des Jahres 2008 die artenschutzrechtlichen Belange bei genehmigungspflichtigen Eingriffen, Planungs- und Zulassungsverfahren noch strenger als zuvor berücksichtigt werden. Grundsätzlich verbieten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (zuletzt geändert 2020), der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 1992) und der Vogelschutz-Richtlinie (EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE 2009) neben dem direkten Zugriff (Tötung, Zerstörung von Lebensstätten) auch erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG, Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 VS-RL). Ausnahmen können - falls zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind - aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses (oder Allgemeinwohls) nur zugelassen werden, wenn die betroffenen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 FFH-Richtlinie) oder sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert (§ 44, 45 BNatSchG).



2. Charakterisierung des Betrachtungs- und Untersuchungsobjekts

Die zu betrachtende Fläche liegt im Bonner Stadtteil Muffendorf und hat eine Fläche von ungefähr 1,2 Hektar. Wie dem historischen Luftbild (Luftbild 1) zu entnehmen ist, war die Fläche jahrzehntelang in gewerblicher Nutzung und größtenteils überbaut oder als Verkehrsfläche versiegelt.

Durch den Rückbau der Gebäude und Verkehrsflächen entstand eine Freifläche, welche derzeit ohne Nutzung ist.

Auf der Fläche befinden sich einige Lagermieten von Erdaushub o.ä., in den nördlichen und östlichen Randbereichen sind lediglich schmale Streifen einer lichten Grasvegetation erhalten. Einige wenige Gehölze sind erhalten geblieben.

Umgeben ist das Betrachtungsgebiet von Wohn- und Gewerbebebauung und Straßen. Im Osten grenzen zwar Gärten unmittelbar an die Fläche, dennoch ergibt sich eine inmitten eines Siedlungsraumes isolierte Lage.



Karte 2: Lage des Betrachtungsfläche in Bonn.

— — — Betrachtungsfläche



*Luftbild 2: Lage des Betrachtungsfläche in Bonn im Luftbild.
- - - Betrachtungsfläche*



Foto 1: Die Fläche stellt sich als nahezu vollständig geräumte Brache dar.



Foto 2: Lediglich Pioniervegetation besiedelt die Bereiche, welche nicht befahren werden.



3. Methoden

Zur Einschätzung der möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten wurde die Fläche am 07.09.2020 durch M. Henf, Mettmann begangen. Als Datengrundlage wurde das Messtischblatt des LANUV verwendet.

3.1. Methodenkritik

Natürlich kann eine überschlägige Einschätzung auf Basis einer einmaligen Begehung nur eine Momentaufnahme darstellen. Die im Rahmen der vorliegenden Arbeit gemachten Äußerungen sind daher lediglich als Prognosen zu kennzeichnen, eine qualifizierte Kartierung unter Nutzung allgemein anerkannter Methoden erfolgte nicht.



4. Betrachtung des bekannten Artenspektrums und Ergebnisse der Begehung

Artenspektrum

Das LANUV gibt für das MTB-Q 5309-1, Königswinter, an dessen Grenze sich die Betrachtungsfläche befindet, eine Vielzahl planungsrelevanter Arten an (s. f. Tab.), die im Folgenden zusammenfassend diskutiert werden.



Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5309-1

Deutscher Name	Status	
Säugetiere		
Haselmaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+
Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Großes	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Vögel		
Habicht	Nachweis Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Sperber	Nachweis Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Feldlerche	Nachweis Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Eisvogel	Nachweis Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Baumpieper	Nachweis Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Waldohreule	Nachweis Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Uhu	Nachweis Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Mäusebussard	Nachweis Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Bluthänfling	Nachweis Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Schwarzstorch	Nachweis Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	
Mehlschwalbe	Nachweis Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Mittelspecht	Nachweis Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Kleinspecht	Nachweis Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Schwarzspecht	Nachweis Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Zippammer	Nachweis Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	
Zaunammer	Nachweis Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Wandfalke	Nachweis Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Baumfalke	Nachweis Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Turmfalke	Nachweis Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Rauchschwalbe	Nachweis Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Neuntöter	Nachweis Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Feldschwirl	Nachweis Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Rotmilan	Nachweis Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Feldsperling	Nachweis Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Wespenbussard	Nachweis Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Gartenrotschwanz	Nachweis Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Waldlaubsänger	Nachweis Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Waldschnepfe	Nachweis Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Girlitz	Nachweis Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Turteltaube	Nachweis Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Waldkauz	Nachweis Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Star	Nachweis Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Waldwasserläufer	Nachweis Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorh.	G
Schleiereule	Nachweis Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Amphibien		
Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
Reptilien		
Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Mauereidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	U



Säugetiere

Unter den Säugetieren sind zahlreiche Fledermausarten und die Haselmaus im Messtischblatt zu finden.

Zwar wurde im Rahmen des Rückbaus der ehemaligen Gebäude im Rahmen einer damals angefertigten ASP II eine mögliche Betroffenheit von Fledermäusen durch den Rückbau festgestellt, diese sollte jedoch durch die Exponierung von Ersatzquartieren gemindert werden, welches im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag festgelegt wurde. Bei der Begehung konnten im direkten Umfeld keine Ersatzquartiere gefunden werden, sodass deren Verbleib zur Zeit unklar ist.

Die Betrachtungsfläche verfügt daher zur Zeit über keinerlei Strukturen, welche eine Eignung als Quartier besitzen.

Aufgrund des geringen Aufwuchses ist zu erwarten, dass die Fläche derzeit keine wichtige Funktion für den Nahrungserwerb besitzt, die umliegenden Gärten sind hier das geeignetere Jagdhabitat. Es ist zu erwarten, dass eine Überplanung der Fläche keine Auswirkungen auf die lokalen Populationen der Fledermausfauna hat.

Eine Betroffenheit von Haselmäusen ist von vornherein auszuschließen, da diese eng an verbuschte Gehölzstrukturen gebunden sind, welche auf der Fläche nicht zu finden sind.

Vögel

Die in Tabelle 1 dargestellten Vogelarten scheiden aufgrund ihrer präferierten Habitatstrukturen sowohl als Brutvögel, als auch als Nahrungsgäste aus. Zwar ist ein vereinzelt Vorkommen von sog. Allerweltsarten in den wenigen Gehölzen nicht auszuschließen, jedoch ist die ohnehin geltende zeitliche Einschränkung zur Beseitigung von Gehölzen gut geeignet deren Schädigung auszuschließen.

Über die Artenliste hinaus ist jedoch anzumerken, dass derartig freie Brachflächen präferierte Brutplätze des Flussregenpfeifers *Charadrius dubius* darstellen, welcher seine Gelege im blanken Schotter anlegt. Ein Vorkommen des Flussregenpfeifers entlang des Rheins kann nicht ausgeschlossen werden. Vorbeugende Maßnahmen sind jedoch ausreichend gut geeignet eine Brut dieses Zugvogels zu vermeiden: das Brechen der möglichen Sichtachsen auf der Fläche, zum Beispiel durch das Aufstellen von Containern oder undurchsichtigen Zäunen senkt die Attraktivität für diese Art, sodass eine Brut nicht zu erwarten wäre.

Amphibien

Die Betrachtungsfläche verfügt über keine Gewässer, welche das Vorkommen von Amphibien erwarten lässt. Strukturen, welche als Landlebensraum zu betrachten wären sind nicht vorhanden.



Reptilien

Zwar stellen geräumte Brachfläche ein grundsätzlich geeignetes Reptilienhabitat dar. In diesem Fall sind jedoch aufgrund der Insellage inmitten besiedelter und schon lange bebauter Flächen keine Möglichkeiten einer Neubesiedlung gegeben. Eine Anbindung an mögliche Biotopvernetzungsstrukturen (u.a. Bahnstrecken) ist nicht gegeben. Mit einem Vorkommen von Reptilien ist daher nicht zu rechnen.



5. Zusammenfassung und Prognose

Wie eingangs schon dargestellt müssen in Folge einer Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes seit Beginn des Jahres 2008 die artenschutzrechtlichen Belange bei genehmigungspflichtigen Eingriffen, Planungs- und Zulassungsverfahren noch strenger als bisher berücksichtigt werden.

Für den vorliegenden Fall der Schließung einer Baulücke in besiedeltem Umfeld, welche zudem über keine wertgebenden Habitatausstattungen verfügt, ermöglicht die Verwaltungsvorschrift Artenschutz die Überplanung ohne vorherige Bestandserfassungen.

Im Rahmen einer Begehung und der Betrachtung des zu erwartenden Artenspektrums kann prognostiziert werden, dass keine der im Messtischblatt-Quadranten verzeichneten, planungsrelevanten Arten auf der Betrachtungsfläche zu erwarten ist.

Lediglich sollte durch einfach umzusetzende Maßnahmen die Attraktivität für den Flussregenpfeiffer gesenkt werden.



6. Vorschläge zur Integration des Artenschutzes in die Planung

Im urbanen Raum, vor allem aber auch in mit Gärten durchzogenen Siedlungsgebieten ist flächendeckend mit einem eingeschränktem Artenspektrum an Fledermäusen zu rechnen, welche in älteren Gebäudebeständen stets Spaltenverstecke in ausreichendem Maße finden.

Bei der Umsetzung von Neubauvorhaben werden in der Regel Gebäudekörper nach modernen Wärmedämmvorgaben umgesetzt. Diese verfügen jedoch in der Regel über keinerlei zugängliche Spalten und Öffnungen mehr.

Daher ist es aus Sicht des Artenschutzes erstrebenswert künstliche Quartiermöglichkeiten in den Baukörper zu integrieren. Dies kann in Form von auf die Fassade aufzubringende Kästen erfolgen, vor allem jedoch auch in die Wärmedämmung integriert, sodass sie nach Fertigstellung kaum mehr sichtbar sind. Eine Belästigung oder Verschmutzung ist nicht zu erwarten, eine Wartung nicht notwendig.

Fledermaus-Fassadenkästen

Die vom Fachhandel zu beziehenden Kästen besitzen eine lange Lebensdauer und ein professionelles Aussehen. Die Fassadenkästen (z. B. der Fa. Schwegler) bestehen aus eingefärbtem oder lackiertem Holzbeton mit einem Fledermausrelief auf der Vorderseite, können jedoch auch mit Fassadenfarbe überstrichen werden.



Abb. 1: Schwegler Fledermaus-Fassadenquartier 1FQ ist aus witterungsbeständigem und atmungsaktivem Holzbeton gefertigt. Das Fassadenquartier hat eine Größe von: Höhe 60 x Breite 35 x Tiefe 9 cm und ist als Spaltenquartier geeignet. Die Befestigung erfolgt mit vier Schrauben. (Quelle: SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH)

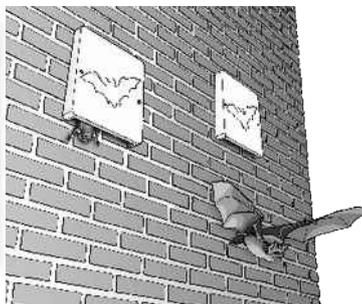


Abb. 2 u. 3: Fledermaus-Wandschalen aus witterungsbeständigem und atmungsaktivem Holzbeton. (Quelle: SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH und Hasselfeldt GmbH)



Abb. 4: In die Fassade integriertes Fledermausquartier. Von außen bleibt nur der schmale Einflug sichtbar. Bei Einsatz in unbeheizten Bereichen (z.B. bei Staffelgeschossen in umlaufenden Brüstungen) stellt die verminderte Wärmedämmung keinen Nachteil dar.



7. Literatur

DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 15.07.2017.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

LANUV (2010) Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW. 29 S.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, 266 S.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MUNLV) NRW (Hrsg.) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 - in der Fassung der Änderung vom 06.06.2016, 32 S. u. Anhang.